

**Prüfungs- und Studienordnung
Satzung des Fachbereichs Wirtschaft für den Master-Studiengang**

Internationale Fachkommunikation an der Fachhochschule Flensburg

- (1) Aufgrund des § 52 Abs. 1, Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.H. S. 34, ber. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Flensburg vom 14. März 2012, Beschlussfassung des Senats vom 23.05.2012 und nach Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 24.05.2012 die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation als Satzung erlassen.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Flensburg.

**§ 1
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, sowohl vertiefte wissenschaftliche Grundlagen als auch vertiefte Anwendungskompetenz im Bereich der Internationalen Fachkommunikation zu vermitteln.
- (2) Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, die erforderlich ist, um in ein- und mehrsprachiger schriftlicher Kommunikation über fachliche Themen eine berufliche Tätigkeit auszuüben, zu planen und zu leiten.
- (3) Die Studierenden sollen außerdem die Kompetenz erwerben, über das professionelle Handeln im Bereich der internationalen Fachkommunikation mit wissenschaftlichen Methoden zu reflektieren und selbstständige Innovationsuche zu betreiben.

**§ 2
Kompetenzprofil**

- (1) Der Studiengang richtet sich an Studierende mit muttersprachlicher Kompetenz im Deutschen sowie an Studierende anderer Muttersprachen, die sich die erforderliche hohe Sprachkompetenz in eigener Initiative verschafft haben.
- (2) Der Studiengang richtet sich an Studierende mit der einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entsprechenden Kompetenz in internationaler Fachkommunikation oder wesentlichen ihrer Teilbereiche. Hierzu zählt insbesondere die Kompetenz zur aktiven Ausübung schriftlicher technischer Kommunikation mit ihren inhaltlichen, sprachlichen, medientechnischen und arbeitsorganisatorischen Aspekten einschließlich der Erstellung und der Übersetzung fachlicher Dokumente.
- (3) Den Nachweis dieser sprachlichen und wissenschaftlich-fachlichen Kompetenz regeln §§ 3 und 4 im Einzelnen.

§ 3

Wissenschaftlich-fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer in einem Studiengang Internationale Fachkommunikation oder in einem fachverwandten Studiengang die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ bestanden hat und wenigstens 210 Credit Points (CP) erworben hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die das in Absatz (1) genannte Studium mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ bestanden haben, können zum Master-Studium zugelassen werden. Hierzu ist eine positive Stellungnahme durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission notwendig.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber anderer fachlich benachbarter Studiengänge, die die Abschlussprüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ bestanden haben, können zum Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs Internationale Fachkommunikation nachholen zu müssen. Die Vorgabe der Fächer erfolgt durch die Studienfachberatung des Studiengangs Internationale Fachkommunikation. Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen nachzuholenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anmeldung der Abschlussarbeit.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die das in Absatz (1) genannte Studium mit weniger als 210 Credit Points, mindestens aber 180 CP, erfolgreich abgeschlossen haben, werden mit der Auflage zum Master-Studium zugelassen, die fehlenden Credit Points über die unter § 7 (2) aufgeführten Spezialmodule nachzuholen. Die Erfüllung dieser Auflage ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit.

§ 4

Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Studierende, deren bisheriges Studium das Fach Englisch nicht oder nur zu geringen Teilen beinhaltete, müssen einen Nachweis über die erforderliche hohe Sprachkompetenz im Englischen entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen, Niveau C2 (entspricht Cambridge Proficiency Certificate bzw. UNlcert IV) vorlegen.
- (2) Studierende anderer Muttersprachen als Deutsch müssen einen Nachweis über die erforderliche hohe Sprachkompetenz im Deutschen entsprechend dem Großen Deutschen Sprachdiplom des Goethe-Instituts vorlegen.
- (3) Über die Vergleichbarkeit anderer als der genannten Sprachkompetenznachweise entscheidet die Studienfachberatung des Studiengangs Internationale Fachkommunikation.

§ 5 Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:

Master of Arts (abgekürzt M. A.)
- (2) Der Master-Abschluss ist ein weiterer qualifizierender Abschluss und befähigt zur Promotion.
- (3) Der Master-Abschluss eröffnet den Zugang zu Laufbahnen des Höheren Dienstes.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienabschnitte und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit drei Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 90 Credit Points (CP).

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Regelstudien-, Modul- und Prüfungsplan in der zeitlichen Gliederung sowie die zugeordneten Credit Points (CP).

1. Semester	2. Semester	3. Semester
Forschungsmethodik I S 2 SWS 5 CP PL:SP	Forschungsmethodik II S 2 SWS 5 CP PL:SP	
Projekt angeleitete For- schung I S 2 SWS 5 CP PL:SP	Projekt angeleitete For- schung II S 4 SWS 10 CP PL:SP	
Fachkommunikations- wissenschaft I S 4 SWS 10 CP PL:SP	Fachkommunikations- wissenschaft II S 2 SWS 5 CP PL:SP	
Fachkommunikations- praxis I S 2 SWS 5 CP PL:SP	Fachkommunikations- praxis II S 2 SWS 5 CP PL:SP	
Fachkommunikations- projekt I P 2 SWS 5 CP PL:SP	Fachkommunikations- projekt II P 2 SWS 5 CP PL:SP	
		Master-Betreuungsseminar S 2 SWS 5 CP SL
		Abschlussarbeit 25 CP PL
30 CP	30 CP	30 CP
		insgesamt 90 CP

In der Tabelle entspricht jedes umrandete Rechteck einem Modul. Die erste Zeile im Rechteck gibt die Bezeichnung des Moduls an. Die zweite Zeile nennt von links nach rechts die Art der Lehrveranstaltung, die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Zahl der Credit Points (CP) und den Prüfungstyp.

Legende

Die Art der Lehrveranstaltung ist jeweils in einer oder mehreren der folgenden Abkürzungen angegeben:

- V = Vorlesung
- Ü = Übung zur Vorlesung
- S = Seminar
- L = Labor
- P = Projekt
- W = Workshop
- F = Fern-Lehrveranstaltung, virtuelle Lehrveranstaltung
- E = Exkursion
- X = sonstige Lehrveranstaltung

(vgl. § 3 (5) Prüfungsverfahrensordnung).

Der Prüfungstyp ist jeweils mit einer der folgenden Abkürzungen angegeben:

- PL = Prüfungsleistung
- SP = sonstige Prüfungsleistung
- PVL = Prüfungsvorleistung
- SL = Studienleistung

Die sonstigen Prüfungen (SP) sind für die einzelnen Studienfächer auf folgende Prüfungsformen festgelegt. (§ 13 Absatz 1, PVO)

- Forschungsmethodik I und II: Hausarbeit mit Kurzreferat oder Übungsleistungen
 - Projekt angeleitete Forschung I und II: Hausarbeit mit Kurzreferat oder Übungsleistungen
 - Fachkommunikationswissenschaft I und II: Hausarbeit mit Kurzreferat oder schriftliche Abschlussprüfung oder Übungsleistungen
 - Fachkommunikationspraxis I und II: Hausarbeit mit Kurzreferat oder schriftliche Abschlussprüfung oder Übungsleistungen
 - Fachkommunikationsprojekt I und II: Projekt oder Hausarbeit mit Kurzreferat oder Übungsleistungen
- (2) Die in § 3 Absatz (4) genannten Spezialmodule für Bewerberinnen oder Bewerber mit weniger als 210 CP umfassen folgende Veranstaltungen, aus denen die Studierenden eine oder mehrere auswählen, um die fehlenden Credit Points (CP) zu erbringen. Diese Spezialmodule werden als Studienleistungen (SL) ausgewiesen.
- Gastlehrveranstaltungen
 - Präsenz- oder Fernlehrstudienangebote der Fachhochschule Flensburg

- Fernlehrstudienangebote anderer, auch ausländischer Hochschulen
- Unternehmensseminar

Das vom Studiengang Internationale Fachkommunikation organisierte Veranstaltungsangebot wird laufend aktualisiert und nach Beschluss des Konvents bekannt gegeben.

- (3) Art und Umfang der gewählten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch ein vom Fachbereichskonvent benanntes Mitglied des Lehrkörpers im Studiengang Internationale Fachkommunikation.

§ 8 Prüfungssprache

Prüfungssprache kann je nach Ausrichtung der Veranstaltung eine oder mehrere der Sprachen sein, die Gegenstand oder Medium von Lehrveranstaltungen des Studiengangs Internationale Fachkommunikation sind. (§ 6 Absatz 4, PVO)

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2 im Umfang von 60 Credit Points (CP) erbracht hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt in der Regel vier Monate. (§ 21 Absatz 6, PVO)
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. (§ 21 Absatz 7, PVO)
- (4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag um höchstens vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen. (§ 21 Absatz 8, PVO)

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit ermittelt. Die Gewichtung erfolgt nach Credit Points entsprechend der Zuordnung nach § 7.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2012/2013 das Studium im Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2007 laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus und enden mit dem Sommersemester 2013.
- (5) Die Prüfungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2007 werden letztmalig zum Prüfungszeitraum Sommersemester 2014-II angeboten.
- (6) Die Ableistung der Abschlussarbeit nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2007 ist bis zum 31.08.2015 möglich.
- (7) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2007 tritt am 31.08.2015 außer Kraft.
- (8) Studierende, die bereits vor dem 01.09.2012 im Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation immatrikuliert waren, können unwiderrufflich beantragen, das Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen.

Flensburg, 24.05.2012

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
Der Dekan
gez. Prof. Dr. Winfried Krieger